



Standortentwick- lungsgesetz unter Beschuss aus Brüssel

Die Kommission leitet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen des auch hierzulande nicht unumstrittenen Gesetzes ein.

In ihrem Anfang Oktober übermittelten Schreiben bemängelt die Kommission gleich mehrere Punkte des StEntG als unionsrechtswidrig.

Ein besonderer Dorn im Auge ist der „Hüterin der Verträge“ dabei § 11 Abs. 4 StEntG, wonach die UVP-Behörde über standortrelevante Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung zu entscheiden hat. Durch diese Regelung könne eine fundierte Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen komplexer Projekte nicht sichergestellt werden, so die Sorge der Kommission.

Neben dem StEntG erachtet die Kommission auch Anhang 1 zum UVP-G 2000 hinsichtlich der Schwellenwerte für Rodungen und Städtebau als mit der UVP-RL in Widerspruch stehend. Österreich hat nun 2 Monate Zeit, die Vorhaltungen der Kommission zu entkräften.

Christina Klappf, Wien

Wenn die Stunde der Taktierer schlägt...

...und Worte schöngefärbt fallen wie die Blätter im Herbst – dann herrscht Koalitions-poker! Die Sondierungen laufen, Tendenzen sind erkennbar, klare Ergebnisse aber noch nicht in Sicht.

Dabei wartet auf die künftige Regierung so manche umweltrechtliche Herausforderung: Gleich mehrere Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission sind anhängig – jüngst hat Brüssel verlautbart, das Standortentwicklungsgesetz entspräche nicht den unionsrechtlichen Vorgaben –, das Kreislaufwirtschaftspaket gilt es umzusetzen und in der Energie- und Klimapolitik müssen dringend die notwendigen Pflöcke eingeschlagen werden (Stichwort: Erneuerbaren Ausbau Gesetz, EAG 2020).

Auch ist es höchste Zeit, sich der „Großbaustelle Verfahrensrecht“ anzunehmen. Inso- weit braucht es eine ambitionierte Regierung mit Puste und Ausdauer. Hier können sich die künftigen Koalitionäre ein Scheibchen von NHP abschneiden: Beim diesjährigen Vienna Night Run hat das Team NHP bewiesen, dass es nicht nur mit den aktuellen Entwicklungen im Umweltrecht Schritt halten kann!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog
zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „5 Reformvorschläge zum Umweltverfahren“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „AWG-Novelle 2019: Anlagenrecht“, Mag. Martin Niederhuber



3MinutenUmweltrecht

Zahlen die uns beschäftigen:

22

22 Zeichen, die man sich auf der Zunge zergehen lassen sollte – wenn man sich ebenjene nicht beim Versuch der Aussprache bricht:

Luonnonsuojeluyhdistys

lautet die „Kurzbezeichnung“ der jüngsten EuGH-Entscheidung zum Schutz des finnischen Wolfes.

Mehr zum Wolf und zu diesem Wort- ungetüm in den Splittern!

VwGH zur Frage der wirksamen Zugangsbeschränkung für nicht öffentliche Parkplätze

Eine bloße Beschilderung bzw. eine Beschilderung samt Markierung ist für sich allein nicht ausreichend.

Parkplätze sind grundsätzlich dann öffentlich zugänglich und damit in den die UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwert des Anhang 1 Z 21 lit b UVP-G 2000 (750 Kfz-Stellplätze) einzurechnen, wenn sie ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind. Der VwGH hält in seinem Erkenntnis vom 8.8.2019, Ra 2018/04/0190, daran fest, dass eine wirksame Zugangsbeschränkung nicht zwingend eine bauliche (oder eine räumliche) Abgrenzung erfordert. Er betont aber, dass die bloße Beschilderung bzw. Beschilderung samt Markierung zusätzlich einer Kontrolle der Einhaltung bedarf, sei es durch technische oder personelle Maßnahmen, um von einer wirksamen Abgrenzung ausgehen zu können.

Vera Kleinsasser, Salzburg



Splitter

Aktualisierung der Altlastenatlas-VO

Mit 1.9.2019 ist die 1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2019 in Kraft getreten (BGBl II 272/2019). Darin werden sowohl neue als auch sanierte/gesicherte Altlasten ausgewiesen (KLV).

Hohe Anforderungen für den Abschuss von Wölfen nach der FFH-RL

Die Behörde darf eine Ausnahme vom Tötungsverbot u.a. nur dann gewähren, wenn ein klar definiertes, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Ziel vorliegt und ein günstiger Erhaltungszustand der Population im Verbreitungsgebiet sichergestellt ist (EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Luonnon-suojeluyhdistys Tapiola*) (STF).

Zwei VwGH-Entscheidungen zu Beginn und Bewilligungspflicht von Abbrüchen

Für die Frage der Bewilligungspflicht eines Abbruchs nach der Wiener Bauordnung (wegen einer Bausperre) ist der Beginn des Abbruchs der entscheidende Zeitpunkt (VwGH 28.5.2019, Ro 2019/05/0012). Damit vom Beginn eines Abbruchs gesprochen werden kann, müssen in die Bausubstanz eingreifende Maßnahmen (zB Abriss von Innenwänden oder Deckenträmen) gesetzt werden. Die für einen Abbruch notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sind dafür nicht ausreichend (VwGH 25.6.2019, Ro 2018/05/0007) (ELS).

Sehen Sie hier eine Seilbahn?



Oder eine erfolgreiche Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Öffentlichem Wirtschaftsrecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.





Splitter

Einreden des mithaftenden Unternehmens

Die Mithaftung des Unternehmens für die Verfehlungen seiner Organe gemäß § 9 Abs. 7 VStG ist nicht als Strafe, sondern als „kriminelle Bürgschaft“ anzusehen (VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074). Dem nach § 9 Abs. 7 VStG Haftungspflichtigen steht jede Einrede gegen die Zahlungspflicht zu, die auch den Bestraften von der Zahlungspflicht befreien würde (SCP).

Neuer Leitfaden des BMNT zu „Künstlichen Mineralfaserabfällen“

Darin werden empfohlene Verhaltensweisen auf der Baustelle (Sammlung, Lagerung), beim Transport, der Zwischenlagerung und bei der Entsorgung gewisser Mineralwolle-Abfälle (v.a. Stein- oder Glaswolle) beschrieben. Mineralwolle, die nachweislich ab 1998 von einem Mitgliedsunternehmen der Fachvereinigung Mineralwolleindustrie hergestellt wurde, gilt als nicht gefährlicher Abfall (ELS).

Keine Reihung der Projekte im Widerstreitverfahren

Im wasserrechtlichen Widerstreitverfahren ist darüber zu entscheiden, welches von mehreren konkurrierenden Vorhaben obsiegt. In weiterer Folge kann nur dem obsiegenden Projekt eine Bewilligung erteilt werden. Für eine Reihung der übrigen, unterlegenen Projekte fehlt es laut VwGH hingegen an einer rechtlichen Grundlage (VwGH 27.6.2019, Ra 2019/07/0051) (WAA).

E-Tankstellen unterliegen der Gewerbeordnung

VwGH stellt klar, dass Stromladestationen keine Elektrizitätsunternehmen sind.

E-Tankstellen sind keine Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG, sodass ihre Errichtung und ihr Betrieb nicht dem jeweiligen Elektrizitätsanlagenrecht der Länder, sondern dem allgemeinen Betriebsanlagenrecht der GewO unterliegen (VwGH 18.9.2019, Ro 2018/04/0010).

Diese Frage war in der Literatur durchaus umstritten. Die Definition von Elektrizitätsunternehmen nimmt auf verschiedene Aktivitäten Bezug – Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Lieferung oder Kauf von elektrischer Energie –, die auf den ersten Blick auch beim Tanken von Strom einschlägig sein könnten. Im Ausschlussverfahren verneinte der VwGH jedoch das Vorliegen dieser – typischerweise auf leitungsgebundene Abnehmer abstellenden – Kriterien und kam zum Ergebnis, dass daher die GewO zur Anwendung gelange.

Die Entscheidung dürfte den Betrieb von E-Ladestationen erheblich erleichtern – nicht nur, weil sich die Betreiber nun nicht mit neun verschiedenen Anlagenrechten konfrontiert sehen, sondern auch, weil so die teils strengen Vorgaben des Energieregulierungsrechts ausgeklammert bleiben.

Jakob Mariel / Paul Reiterer, Wien



Kumulationsprinzip im Verwaltungsstrafrecht unverhältnismäßig?

Laut EuGH steht das Kumulationsprinzip unter gewissen Voraussetzungen nicht mit dem europäischen Recht im Einklang.

Ausgangspunkt waren über 200 Einzelverstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen, die aus einer falschen – in der Praxis aber durchaus diffizilen – Klassifizierung der eingesetzten Arbeiter als „überlassene“ (und nicht, wie von den Bestraften fälschlich angenommen, „entsendete“) Arbeitskräfte resultierte. Aufgrund der hohen Anzahl an Fällen haben die österreichischen Behörden Geldstrafen im Millionenbereich mit sehr hohen Ersatzfreiheitsstrafen erteilt. Der Grund dafür liegt im sogenannten Kumulationsprinzip: Demnach werden bei Begehung mehrerer Taten die Strafen für jede einzelne Tat addiert, was im Einzelfall zu hohen Gesamtsanktionen führt.

Der EuGH hat dazu in der Rechtssache *Maksimovic* (12.9.2019, C-64/18 u.a.) entschieden, dass Geldstrafen, für die keine Mindeststrafen vorgesehen sind, die kumulativ und ohne Obergrenze verhängt werden und bei denen ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % sowie Ersatzfreiheitsstrafen im Fall der Uneinbringlichkeit vorgesehen sind, unverhältnismäßig sind und damit der (in diesem Fall relevanten) Dienstleistungsfreiheit widersprechen. Die Wertungen des EuGH können wohl grundsätzlich auch auf Verwaltungsstrafen außerhalb des Arbeitsrechts übertragen werden und es notwendig machen, das Kumulationsprinzip verstärkt im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu betrachten.

Lisa Vockenhuber, Wien

Splitter

Aktualisierung der ÖNORM S 2105

Die ÖNORM dient der Klassifizierung und Verpackung von gefährlichen Abfällen zum Transport. Sie umfasst Festlegungen für die Beförderung von gefährlichen Abfällen als gefährliche Güter im Sinne der Transportvorschriften und dient als Auslegungshilfe (VOL).

Förderung des Ökostrom-Ausbaus erhöht

Die kleine Novelle des Ökostromgesetzes (BGBl I 97/2019) sieht für die Jahre 2020 bis 2022 eine zusätzliche jährliche Förderung von jeweils € 36 Mio. für die Errichtung und den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen vor. Ebenso sollen die Wartelisten für die Förderung von Windkraftanlagen abgebaut werden, indem das Unterstützungsvolumen des Jahres 2021 auf 2020 vorgezogen wird (JAM).

Veranstaltungsempfehlungen

Nicht bei uns! – Widerstände bei Bau- und Infrastrukturprojekten überwinden

Bürgerbeteiligung aus rechtlicher und kommunikativer Sicht

ikp Salzburg und NHP Rechtsanwälte laden zu ihrer Informationsveranstaltung ein.

6.11.2019, 19 Uhr, Umspannwerk Aigen, Geroldgasse 4, 5026 Salzburg

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Um Anmeldung bis 4.11.2019 unter salzburg@ikp.at wird gebeten.



EuGH: Brunnenbetreiber können unzureichendes Aktionsprogramm-Nitrat bekämpfen!

Werden die Nitrat-Grenzwerte im Grundwasser überschritten, können die betroffenen Brunnenbesitzer eine Verschärfung der Aktionsprogramm-Verordnung fordern.

Erneut steht Österreich im Fokus der Richter aus Luxemburg: In der Rs *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland* hat der EuGH (3.10.2019, C-197/18) das Recht des Einzelnen zur Bekämpfung von Verordnungen auch im Bereich des Gewässerschutzes anerkannt. Übersteigt die Nitratbelastung an (zumindest) einer Messstelle den gesetzlichen Grenzwert von 50 mg/l oder droht eine solche Überschreitung, ist die zuständige Behörde (in Österreich: das BMNT) verpflichtet, das – insoweit als unzureichend zu erachtende – Aktionsprogramm-Nitrat zu überarbeiten und/oder zusätzliche Maßnahmen zum Gewässerschutz vorzusehen. Betroffenen Brunnenbesitzern kommt diesbezüglich ein Antragsrecht zu.

Zwar besitzt die Behörde bei der Auswahl der Mittel zur Eindämmung landwirtschaftlicher Stickstoffeinträge ein gewisses Ermessen, dieses kann aber von den Betroffenen im Rechtsmittelweg überprüft werden. Für ein Antrags- und Anfechtungsrecht reicht es bereits, wenn die zweckentsprechende Nutzung des Brunnens durch die Nitratwerte verunmöglicht wird – eine Gesundheitsgefährdung muss nicht nachgewiesen werden.

Florian Stangl, Wien

NHP in Bildern



Wer rastet, der rostet!

NHP ist es nicht nur wichtig, mit all den Änderungen im Umweltrecht Schritt zu halten. Ebenso schauen wir drauf, dass alle Mitarbeiter/innen auch abseits ihres Arbeitsplatzes aktiv sind und fit bleiben.

Niederhuber & Partner mischen bei der JusSuccess 2019 mit!

Wir waren am 29.10.2019 zum zweiten Mal als Aussteller auf der größten Karrieremesse für Studierende und Absolvent/innen der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien dabei.

Mit im Gepäck: unser brandneu designer Messstand.



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum